

346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 05 06

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Kärnten aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrag von 20 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist für be-

sondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 F-VG 1948.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Land Kärnten zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel, auch anlässlich der 60. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung, einen Betrag in Höhe von 20 Millionen Schilling zu leisten.

Seit dem Jahre 1930 hat das Land Kärnten bisher viermal einen solchen Betrag erhalten.

Seinem Wesen nach ist dieser Bundesbeitrag ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der auf

§ 12 Abs. 2 F-VG 1948 gestützt wird. So wie bisher soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines Sondergesetzes erbracht werden.

Die Vorsorge für die Bedeckung des Bundesbeitrages wird bei Kapitel 53 „Finanzausgleich“ im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes 1980 erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1, 2 und 3:

Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrag von 20 Millionen Schilling gewährt, den das Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen hat. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung behält sich der Bund vor.